

Gebührensatzung zur Abwassersatzung (GebS) vom 05.12.2007

Auf der Grundlage des § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 423), §§ 47, 60 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. März 2003 (GVBl. S. 49, 54) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2, 5) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenthal am 17.12.2003 nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenthal vom 05.12.2007.

I. TEIL - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Der Abwasserzweckverband Götzenthal (im Folgenden: AZV) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung (§ 1 Abs. der Abwassersatzung-AbwS-vom 15.12.2005, in der jeweils gültigen Fassung) Abwassergebühren in Form einer Abwassergrundgebühr und einer Entsorgungsgebühr.

Die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (§ 2 Abs. 4 Satz 1 AbwS) ist nicht Gegenstand dieser Satzung und wird mittels einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2 Allgemeines

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe richten sich nach der Abwassersatzung des AZV in der jeweils geltenden Fassung.

II. TEIL - GEBÜHRENERHEBUNG

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer, bei dem das Abwasser anfällt, das in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 4 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergrundgebühr wird als Gegenleistung für die Bereitstellung der öffentlichen Einrichtung erhoben. Sie wird pro Grundstück nach der jeweiligen Anzahl der vorhandenen Wasserzähler nach Wasserzählergrößen oder bei deren Nichtvorhandensein nach der Anzahl der für das Grundstück erforderlichen Wasserzähler nach Wasserzählergrößen berechnet.

Dabei wird die Verbrauchsleistung der Wasserversorgungsgrundstücks-zuleitung zugrunde gelegt. Als Wasserzählergröße gilt der nach DIN mögliche Nenndurchfluss (Qn) in m³/h und bei Großwasserzählern die Zählerinnenweite (DN).

(2) Die Entsorgungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen der öffentlichen Einrichtung angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 2).

(3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 Abwassersatzung) bemisst sich die Entsorgungsgebühr nach der in die öffentliche Einrichtung eingeleiteten Wassermenge.

(4) Wird Abwasser, das außerhalb des Verbandsgebietes anfällt oder nicht der Beseitigungspflicht des AZV unterliegt, zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des AZV gebracht, bemißt sich die Entsorgungsgebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 5 Wasserzähleranzahl, -größe, Abwassermenge

(1) In dem Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs.5) gilt im Sinne von § 4 Abs. 1 als Anzahl Wasserzähler die Anzahl

- der zur Ermittlung der nach Absatz 2 als angefallen geltenden Abwassermenge eingebauten (vorhandenen) Wasserzähler (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1) - (ohne Zwischenzähler) - oder
- der zur Ermittlung der nach Absatz 2 als angefallen geltenden Abwassermenge erforderlichen Wasserzähler (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2) - (ohne Zwischenzähler) -

je angeschlossenen Grundstück zum Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht, Gebühren zu entrichten (§ 9 Abs. 1).

Als Wasserzählergröße gilt der nach DIN mögliche Nenndurchfluss (Qn) in m³/h und bei Großwasserzählern die Zählerinnenweite.

Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler (ohne Zwischenzähler), so gilt als Wasserzähleranzahl die Summe aller vorhandenen Wasserzähler; bei unterschiedlicher Wasserzählergröße getrennt nach der jeweiligen Wasserzählergröße. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasseranschlüsse - ohne Wasserzähler - ist Satz 3 i.V. mit Satz 1 2. Anstrich entsprechend anzuwenden.

(2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 5) gilt im Sinne von § 4 Abs. 2 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und

3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(3) Auf Verlangen des AZV hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 Abwassersatzung), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 2 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 2 Nummer 3) geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme dem AZV schriftlich anzuzeigen und durch ihn abnehmen zu lassen. Der AZV nimmt die Messeinrichtungen ab und verplombt diese. Der Gebührenschuldner trägt die dem AZV dafür entstehenden notwendigen Kosten. § 12 Abs. 3 und 4 Abwassersatzung gelten entsprechend.

§ 6 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich, z.B. infolge privater, gewerblicher, gärtnerischer und landwirtschaftlicher Nutzung sowie produktionsbedingter Prozesse (Verdampfung, Eingang ins Produkt), nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Als Nachweis zur Ermittlung der nicht eingeleiteten Wassermengen dient dabei grundsätzlich eine geeignete, vom AZV abgenommene Messeinrichtung, soweit vom AZV nicht anders gefordert. Die Kosten für den Nachweis trägt der Antragsteller.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 Abwassersatzung, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist. § 6 Abs. 1 Satz 2 Abwassersatzung findet keine Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 [BGBl. 1991 S. 230], zuletzt geändert durch Art. 13a Nr. 1 des Gesetzes vom 16.07.2007 [BGBl. I S. 1330]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 5 Abs. 2 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muß für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person bzw. bei gewerblich genutzten Grundstücken für jede vollbeschäftigte Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat bzw. beschäftigt war, mindestens 20 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Abwassergrundgebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung

1. sofern das Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet auch durch ein Klärwerk gereinigt wird

beträgt pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße

bis zu 2,50 m³/h 10,00 €

ab 2,51 m³/h bis zu 6,00 m³/h 24,00 €

ab 6,01 m³/h bis zu 10,00 m³/h 40,00 €

ab 10,01 m³/h bis zu 15,00 m³/h 60,00 €

ab 15,01 m³/h bis zu 40,00 m³/h

(bis DN 80 mm) 160,00 €

ab 40,01 m³/h bis zu 60,00 m³/h

(über DN 80 mm bis DN 100 mm) 240,00 €

über 60,00 m³/h (überDN 100 mm) 400,00 €

2. sofern das Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet nicht durch ein Klärwerk gereinigt wird

beträgt pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße

bis zu 2,50 m³/h 6,00 €

ab 2,51 m³/h bis zu 6,00 m³/h 14,40 €

ab 6,01 m³/h bis zu 10,00 m³/h 24,00 €

ab 10,01 m³/h bis zu 15,00 m³/h 36,00 €

ab 15,01 m³/h bis zu 40,00 m³/h

(bis DN 80 mm) 96,00 €

ab 40,01 m³/h bis zu 60,00 m³/h

(über DN 80 mm bis DN 100 mm) 144,00 €

über 60,00 m³/h (überDN 100 mm) 240,00 €

(2) Die Entsorgungsgebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung

1. sofern das Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet auch durch ein Klärwerk gereinigt wird:

beträgt je m³ Abwasser 2,35 €,

2. sofern das Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet nicht durch ein Klärwerk gereinigt wird:

beträgt je m³ Abwasser 0,97 €.

§ 8 Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Bei Abwassereinleitungen in ein Klärwerk größer als 5 % des jährlichen Gesamtabwasseranfalls im Klärwerk wird ab Antragstellung eine Gebührenminderung gemäß § 14 Abs. 2 SächsKAG bei der Entsorgungsgebühr nach § 7 Abs. 2 Ziffer 1 gewährt, wenn für die Parameter CSB und BSB₅ die

Grenzwerte nachweislich mindestens die Hälfte niedriger sind als bei häuslichem Abwasser und die Grenzwerte des häuslichen Abwassers für die Parameter Phosphat und Stickstoff nicht überschritten werden. Die Minderung beträgt 0,27 Euro/m³.

(2) Für häusliches Schmutzwasser gelten folgende Grenzwerte:

CSB 800,00 mg/l; BSB₅ 400,00 mg/l; Phosphat 17,00 mg/l; Stickstoff 73,00 mg/l

(3) Die Grenzwerte des Schmutzwassers werden vom AZV durch Tagesmischproben ermittelt. Der Ermittlung ist mindestens eine Probe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(4) Ergibt sich durch Messungen und Untersuchungen, daß eine Gebührenminderung nicht berechtigt ist, trägt der Gebührenschnldner die Kosten der Messungen und Untersuchungen. § 12 Abs. 3 und 4 Abwassersatzung gelten entsprechend.

(5) Der Gebührenschnldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen die Grenzwerte seines Abwassers ermitteln. Der Gebührenschnldner hat den AZV vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Der AZV kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihm die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld,

Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (Abs. 5), frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des

§ 7 Abs. 1 Ziffer 1,

§ 7 Abs. 1 Ziffer 2

§ 7 Abs. 2 Ziffer 1 sowie

§ 7 Abs. 2 Ziffer 2

jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraumes (Abs. 5) für den jeweiligen Veranlagungszeitraum.

(3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Veranlagungszeitraumes (Abs. 5), so wird die Abwassergrundgebühr (§ 7 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit 1/12 berechnet.

(5) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 10 Vorauszahlungen

Jeweils auf den 30. Mai, 30. August und 30. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschnld nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und § 7 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 zu leisten.

Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Abwassergrundgebühr und ein Viertel der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalendearjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt und die Grundgebühr nach Maßgabe der Verhältnisse am 01.01. ermittelt.

Die jährlichen drei Vorauszahlungen sind nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides am 30. Mai, 30. August bzw. am 30. November zur Zahlung fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

III. Teil - Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats ist dem AZV der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums

(§ 9 Abs. 5) hat der Gebührenschnld dem AZV anzuzeigen

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Trink- und

Brauchwasserversorgungsanlage (§ 5 Abs. 2 Nr. 2),

2. die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassers (§ 5 Abs. 2 Nr. 3),

3. die vorhandene Anzahl von Wasserzählern und die Wasserzählergrößen nach § 5 Abs. 3.

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem AZV mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers und

2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,

3. den Einbau von Messeinrichtungen nach § 5 Abs. 3.

4. Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Abwassergrundgebühren, ändern.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, daß der Anschlußkanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 12 Haftung des AZV

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlaß von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 Abwassersatzung) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der AZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschnldner.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 11 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

IV. TEIL - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 09), Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschnld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. Januar 2004 außer Kraft.

Meerane, den 05. Dezember 2007

gez. Prof. Dr. Ungerer (Verbandsvorsitzender)